

**Regierungsvorlage**  
Juli 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1483/2020-53

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz**  
**und das 2. Kärntner COVID-19-Gesetz geändert werden**

Mit der vorliegenden Novelle soll die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Kärntner Gesundheitsfondsgesetz – K-GFG, LGBl. Nr. 67/2013 idF LGBl. Nr. 38/2020 entfallen. Ferner werden Bestimmungen über die Durchführbarkeit einer Videokonferenz im K-GFG vorgesehen und (im Licht grundsatzgesetzlicher Befristung) eine Anpassung im 2. Kärntner COVID-19-Gesetz vorgenommen.

**Besonderer Teil**

**Artikel I betreffend § 3 Abs. 2:**

Der derzeit geltende § 3 Abs. 2 K-GFG gibt noch den Inhalt des Art. 28 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 98/2017, wieder. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat jedoch mit Note vom 24. August 2020, GZ: 2020-0.529.806, aufgrund einer Anfrage des Kärntner Gesundheitsfonds zur Auslegung der vorgenannten Bestimmung Folgendes mitgeteilt:

*„Der von Ihnen angesprochene Satz dieser Bestimmung ist seinerzeit in die Art 15a Vereinbarung aufgenommen worden, um sicherzustellen, dass die öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten dem privaten Bereich im Sinne der Definition von Eurostat zuzuordnen sind. Dadurch waren zum damaligen Zeitpunkt Schulden der Landesgesundheitsfonds und dieser Krankenanstalten nicht Maastricht-relevant.*

*Mittlerweile sind jedoch auch die Schulden der Landesgesundheitsfonds und dieser Krankenanstalten Maastricht-relevant. Daher ist die genannte Bestimmung obsolet geworden und gibt es keine rechtliche Konsequenz bei Nichteinhaltung.“*

Mithin wird die genannte Bestimmung im Verhältnis zwischen Bund und Land Kärnten, die zum Kreis der Vertragsparteien der zit. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zählen, als obsolet erachtet. Hinzu kommen pandemiebedingte Umstände, die auf Seiten der Finanzierungspartner gemäß Art. 28 Abs. 1 der Vereinbarung mit Einnahmenausfällen und insgesamt mit Finanzierungsschwierigkeiten verbunden sind. Für den Fall einer Verlängerung der Vereinbarung, die nach ihrem Art. 53 Abs. 1 für die Dauer der Geltung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) abgeschlossen ist, besteht das Anliegen, Art. 28 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung künftig entfallen zu lassen. Vor diesem Hintergrund soll daher § 3 Abs. 2 K-GFG mit dem Ende der derzeit laufenden Geltungsdauer der Vereinbarung außer Kraft treten.

**Artikel I betreffend § 7 Abs. 9 und § 11 Abs. 8:**

Aufgrund der nach wie vor bestehenden COVID-19-Krise soll die Möglichkeit der Abhaltung von Sitzungen und Beschlussfassung der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission im Wege von Videokonferenzen aufgenommen werden. Telefonkonferenzen sind davon nicht umfasst.

**Artikel II:**

Eine Anpassung des Außerkrafttretens ist aufgrund der KAKuG-Novelle BGBl. I Nr. 136/2020 erforderlich. In § 42f Abs. 2 KAKuG ist normiert, dass die Landesgesetzgebung Verordnungen für den Krisenfall (zB Pandemie) für höchstens sechs Monate vorsehen kann. Die vorgenannte gesetzliche Bestimmung ist mit 19. Dezember 2020 in Kraft getreten und tritt ein Jahr später außer Kraft. Im 2. Kärntner COVID-19-Gesetz ist das Außerkrafttreten jedoch mit 31. Dezember 2021 vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die für das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz zuständige Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben, datiert mit 12. Oktober 2020, Zl. 05-K-GES-16/2-2020 (007/2020), hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen Folgendes mit:

„Durch den Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert wird (konkret wird § 3 Abs. 2 aus dem Gesetz gestrichen), ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für das Land bzw. für die Gemeinden zu rechnen.“

Auch für den Bund ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.